

BGer 4A_736/2012 vom 30. Mai 2013

Bundesgericht, 2013-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_736_2012

FR: TF 4A_736/2012 du 30 mai 2013

IT: TF 4A_736/2012 del 30 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 137 III 417 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.1

Bei der vorliegenden Streitsache handelt es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Demnach ist die Beschwerde in Zivilsachen zulässig, sofern der Streitwert mindestens Fr. 30'000.-- beträgt (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Da der angefochtene Entscheid ein Endentscheid (Art. 90 BGG) ist, bestimmt sich der Streitwert nach den Begehren, die vor der Vorinstanz strittig geblieben sind (Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 137 III 47 E. 1). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist bei einer Teilklage nicht die Gesamtschadenersatzforderung massgebend, sondern einzig der eingeklagte Betrag (vgl. BGE 99 II 172 E. 2 S. 174). Der Streitwert beträgt somit Fr. 12'577.20 und erreicht den von Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG geforderten Mindestbetrag nicht.

E. 1.2

Erreicht der Streitwert den massgebenden Betrag nicht, ist die Beschwerde in Zivilsachen u.a. dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Der Begriff der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ist sehr restriktiv auszulegen (BGE 133 III 493 E. 1.1). Die Voraussetzung von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ist erfüllt, wenn ein allgemeines und dringendes Interesse besteht, dass eine umstrittene Frage höchstrichterlich geklärt wird, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeizuführen und damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszuräumen (BGE 138 I 232 E. 2.3; 135 III 1 E. 1.3 S. 4, 397 E. 1.2; 133 III 645 E. 2.4 S. 648 f.). Soweit es bei der aufgeworfenen Frage lediglich um die Anwendung von Grundsätzen der Rechtsprechung auf einen konkreten Fall geht, handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (BGE 135 III 1 E. 1.3 S. 4; 133 III 493 E. 1.2 S. 496).

Der Beschwerdeführer bringt vor, dem Beschwerdegegner werde eine Niederlegung des Mandats zur Unzeit vorgeworfen. In Bezug auf das Verschulden gelte eine Beweislastumkehr. Das Gericht sei verpflichtet gewesen, dazu ein Beweisverfahren durchzuführen. Die Frage der praktischen Umsetzung der Beweislastumkehr im Zusammenhang mit anwaltschaftspflichtrechtlichen Fällen sei nach seiner Kenntnis vom Bundesgericht bislang nicht geprüft worden.

Der Beschwerdeführer verkennt, dass die Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens keineswegs eine Besonderheit bei anwaltschaftspflichtrechtlichen Fällen darstellt, sondern sich aus Art. 97 Abs. 1 OR ergibt und nicht umstritten ist (vgl. nur BGE 133 III 121 E. 3.1 S. 124). Ob ein Beweisverfahren durchzuführen ist, muss jeweils im konkreten Fall

entschieden werden und stellt ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar. Auf die Beschwerde in Zivilsachen ist folglich nicht einzutreten. Damit erweist sich zugleich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde als grundsätzlich zulässig (Art. 113 BGG).

E. 1.3

Mit der Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Die Verletzung von Grundrechten prüft das Bundesgericht nicht von Amtes wegen, sondern nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und präzise begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 und Art. 117 BGG). Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 138 I 171 E. 1.4; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Soweit der Beschwerdeführer keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte rügt, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Dies gilt einerseits für die Rüge, die Vorinstanz habe kantonales Recht nicht richtig angewandt, und andererseits für diverse Rügen im Zusammenhang mit der behaupteten Sorgfaltspflichtverletzung und der behaupteten Mandatsniederlegung zur Unzeit.

E. 1.4

Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist vollständig begründet einzureichen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Die Replik darf nicht dazu verwendet werden, die Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern (vgl. BGE 135 I 19 E. 2.2 ; 132 I 42 E. 3.3.4). Soweit sich der Beschwerdeführer mit seiner Replik und seinen Eingaben vom 21. und 22. März 2013 nicht an diesen Grundsatz hält, bleiben diese unberücksichtigt.

E. 2.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 133 II 249 E. 1.2.2). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Die beschwerdeführende Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern die gerügten Feststellungen bzw. die Unterlassung von Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.3; 133 III 350 E. 1.3, 393 E. 7.1, 462 E. 2.4).

Wird Willkür in der Ermittlung des Sachverhalts geltend gemacht, ist zu beachten, dass dem Sachrichter in der Beweiswürdigung ein breiter Ermessensspielraum zusteht; die beschwerdeführende Partei hat daher darzulegen, inwiefern das kantonale Gericht sein Ermessen missbraucht, insbesondere offensichtlich unhaltbare Schlüsse gezogen, erhebliche Beweise übersehen oder willkürlich ausser Acht gelassen habe (vgl. BGE 132 III 209 E. 2.1 ; 129 I 8 E. 2.1; 120 Ia 31 E. 4b S. 40; 118 Ia 28 E. 1b S. 30). Auf eine Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die diesen Anforderungen nicht genügt, namentlich auf bloss appellatorische Vorbringen, ist nicht einzutreten (BGE 133 II 249 E. 1.4.3, 396 E. 3.1 S. 399).

E. 2.2

Diese Grundsätze verkennt der Beschwerdeführer in mehrfacher Hinsicht.

E. 2.2.1

So stellt er seiner Beschwerde eine Darstellung des Sachverhalts aus eigener Sicht voran, ohne dabei substanziierte Sachverhaltsrügen zu erheben. Die entsprechenden Ausführungen sind für das Bundesgericht unbeachtlich.

E. 2.2.2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe in ihrer Erwägung 3 verschiedentlich den Sachverhalt willkürlich festgestellt. Er lässt dabei unberücksichtigt, dass die Vorinstanz in dieser Erwägung einzig die Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts wiedergibt. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobenen Sachverhaltsrügen behandelt die Vorinstanz in Erwägung 4. Dass die Vorinstanz die Erwägungen des erstinstanzlichen Gerichts falsch wiedergegeben hätte, bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Die Rüge geht somit fehl.

E. 2.2.3

Der Beschwerdeführer rügt weiter, entgegen der Ansicht der Vorinstanz würden seine Sachverhaltsrügen gegen das erstinstanzliche Urteil entscheidungsrelevante Tatsachen betreffen. Insbesondere sei relevant, dass eine Vertreterin der Haftpflichtversicherung des Beschwerdegegners mehrfach geäußert habe, dieser hätte die Krankentaggelder ohne Weiteres einfordern können und er habe den Fall aus Desinteresse nicht weiter betreut.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers beschränken sich grösstenteils auf appellatorische Kritik und die Darstellung seiner eigenen Sichtweise. Dabei geht er in wichtigen Punkten nicht auf die Erwägungen der Vorinstanz ein. So hat diese etwa ausgeführt, die Meinungsäusserungen einer Sachbearbeiterin der Haftpflichtversicherung seien für die Urteilsfindung nicht bindend. Das Gericht habe im Rahmen der richterlichen Rechtsfindung eigene Erwägungen darüber anzustellen, ob der Beschwerdegegner seine Sorgfaltspflicht verletzt habe. Gegen diese Erwägungen bringt der Beschwerdeführer nichts vor. Damit genügt er den Begründungsanforderungen nicht.

E. 3

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz mehrfache Verletzungen seines rechtlichen Gehörs vor.

E. 3.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Gerichte die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien anhören und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen (BGE 124 I 241 E. 2 S. 242). Diese Garantien umfassen das Recht, von allen bei Gericht eingereichten Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich dazu äussern zu können, unabhängig davon, ob die Eingaben neue und/oder wesentliche Vorbringen enthalten. Es ist Sache der Parteien zu beurteilen, ob eine Entgegnung erforderlich ist oder nicht (BGE 138 I 484 E. 2.1 S. 485 f., 154 E. 2.3 S. 157 ; 137 I 195 E. 2.3.1 S. 197 ; 133 I 100 E. 4.3-4.6 S. 102 ff.; je mit Hinweisen). Aus Art. 29 Abs. 2 BV wird zudem die Pflicht der Behörden abgeleitet, ihre Entscheide zu begründen. Die Begründung muss kurz die Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88; 133 III 439 E. 3.3 S. 445; je mit Hinweisen). Es genügt, wenn der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188; 133 III 439 E. 3.3 S. 445 ; 129 I 232 E. 3.2 S. 236).

E. 3.2.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe vor der Vorinstanz 18 Fälle von Gehörsverletzungen durch das erstinstanzliche Gericht gerügt. Auch eine Anzahl weniger gewichtiger Verfahrensfehler könne dazu führen, dass das Verfahren insgesamt als derart mangelhaft bezeichnet werden müsse, dass eine Heilung des rechtlichen Gehörs im Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen sei. Dies habe die Vorinstanz verkannt.

E. 3.2.2

Der Beschwerdeführer führt die 18 angeblichen Verletzungen seines rechtlichen Gehörs stichwortartig in einer Liste auf. Weitere Ausführungen zu allen aufgeführten Punkten enthält die Beschwerde nicht. Der Beschwerdeführer weist lediglich "stellvertretend" auf einen Punkt hin, den die Vorinstanz nicht berücksichtigt habe. Dies genügt nicht, um eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz nachzuweisen. Die Rüge ist unbegründet, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz weiter eine Gehörsverletzung im Zusammenhang mit einem Novum vor, das der Beschwerdegegner in seiner Duplik im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht haben soll. Der Beschwerdegegner habe in der Duplik neu behauptet, der Beschwerdeführer habe mit ihm zwischen dem 24. April und dem 5. Mai 1996 Kontakt aufgenommen und ihm seine Bankverbindung mitgeteilt. Mit Schreiben vom 21. November 2011 an den Einzelrichter habe der Beschwerdeführer jegliche Kontaktnahme bestritten, dies mit Verweis auf sein Schreiben vom 2. November 2011, wo er dies bereits festgehalten habe. Die Vorinstanz habe zu seiner Rüge, wonach das erstinstanzliche Gericht nicht auf sein Schreiben vom 21. November 2011 eingegangen sei, ebenfalls nicht ausdrücklich Stellung genommen. Damit liege eine klare Gehörsverletzung über beide Instanzen vor.

E. 3.3.2

Der Beschwerdeführer hatte vor der Vorinstanz gerügt, das erstinstanzliche Gericht habe es unterlassen, ihn zu einer Stellungnahme zu der in der Duplik neu vorgebrachten Tatsachenbehauptung aufzufordern. Die Vorinstanz hat dazu ausgeführt, die Duplik sei dem Beschwerdeführer am 24. Oktober 2011 zugestellt worden. Es sei ihm freigestanden, auch ohne entsprechende Anordnung zu allfälligen Noven Stellung zu nehmen. Dies habe er denn auch in einem Punkt mit Schreiben vom 2. November 2011 getan. Abgesehen davon habe der Beschwerdegegner die vom Beschwerdeführer beanstandeten Äusserungen zumindest sinngemäss bereits in der Klageantwort vorgetragen. Schliesslich würde eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs im Berufungsverfahren geheilt.

E. 3.3.3

Auch wenn die Vorinstanz das Schreiben des Beschwerdeführers vom 21. November 2011 nicht ausdrücklich erwähnt hat, so hat sie sich doch mit seiner Rüge befasst. Das erstinstanzliche Urteil wurde am 11. November 2011 gefällt, mithin nach Zugang des Schreibens vom 2. November 2011. Es wäre dem Beschwerdeführer ohne Weiteres freigestanden, seine im Schreiben vom 21. November 2011 enthaltenen Ausführungen bereits zu diesem Zeitpunkt ohne ausdrückliche Aufforderung durch das erstinstanzliche Gericht vorzubringen. Der Beschwerdeführer führt denn auch selbst aus, er habe die angeblich neu vorgebrachte Tatsachenbehauptung des Beschwerdegegners bereits mit Schreiben vom 2.

November 2011 bestritten. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist somit nicht dargetan.

E. 3.4

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe die Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts betreffend die Gültigkeit und den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Aufhebungsvereinbarung mit seiner ehemaligen Arbeitgeberin als zutreffend bezeichnet, ohne sich mit seinen ausführlich begründeten Argumenten auseinandergesetzt zu haben.

E. 3.4.1

Die Vorinstanz hat ausgeführt, auf die Einwände des Beschwerdeführers gegen die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zur Aufhebungsvereinbarung brauche nicht eingegangen zu werden. Diese Fragen würden keine rechtliche Relevanz aufweisen, da es vorliegend ausschliesslich um die Vorgehensweise des Beschwerdegegners gegenüber dem Krankentaggeldversicherer gehe.

E. 3.4.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Umstände des Zustandekommens der Aufhebungsvereinbarung seien nicht völlig irrelevant. So habe der Beschwerdegegner die Arbeitgeberin über die Schwere des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers ins Bild gesetzt, die schwere Erkrankung aber bei der Mandatsniederlegung offensichtlich nicht mehr gewichtet. Zudem sei beachtlich, dass der Beschwerdegegner explizit auch zur Anspruchsdurchsetzung gegenüber der Arbeitgeberin mandatiert gewesen sei.

E. 3.4.3

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers liegt auch hier keine Verletzung der Begründungspflicht vor. Die Vorinstanz hat seine Vorbringen zur Kenntnis genommen und sich mit ihnen befasst. Sie hat sich bewusst nicht inhaltlich mit seinen Argumenten auseinandergesetzt und hat begründet, weshalb sie dies nicht getan hat. Dies genügt den Anforderungen an die Begründungspflicht. Die Rüge ist unbegründet.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Willkürverbots im Zusammenhang mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur Mandatsniederlegung zur Unzeit.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat zum Kenntnisstand des Beschwerdegegners bei Mandatsabschluss ausgeführt, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass dieser hätte annehmen müssen, der Beschwerdeführer wäre vollständig unfähig gewesen, die Ausführung der Dienstleistungen auf andere Weise vornehmen zu lassen. Das sei denn auch tatsächlich gar nicht der Fall gewesen. Der stationäre Klinikaufenthalt des Beschwerdeführers habe unbestrittenermassen am 23. April 1996 geendet. Der Beschwerdegegner habe zudem aufgrund des mit dem Litisdenunziaten anerkanntermassen geführten Telefonates davon ausgehen dürfen, dass der Beschwerdeführer bereits anderweitig um (auch rechtliche) Hilfe nachgesucht habe. Damit sei dieser nachweislich sehr wohl in der Lage gewesen, allenfalls mit Unterstützung durch seine Lebenspartnerin anderweitig um Unterstützung in seinen Angelegenheiten nachzusuchen, und der Beschwerdegegner habe davon auch ausgehen dürfen. Die Vorinstanz wies zudem darauf hin, dass die Verjährung der Leistungsansprüche gegenüber der Krankentaggeldversicherung erst ab Herbst 1997 eingetreten sei. Folglich

verneinte die Vorinstanz eine Mandatsniederlegung zur Unzeit.

E. 4.2

Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, der Beschwerdegegner habe in der Korrespondenz mit der Arbeitgeberin im Dezember 1995 selbst auf die Schwere der Krankheit des Beschwerdeführers Bezug genommen. Entsprechend sei die Beurteilung der Vorinstanz widersprüchlich und willkürlich, der Beschwerdegegner habe nicht annehmen müssen, der Beschwerdeführer sei vollständig unfähig sich um Unterstützung zu kümmern. Willkürlich sei auch die Folgerung, dass die Lebenspartnerin und der Litisdenunziat sich um die Angelegenheit hätten kümmern können und müssen und dass der Beschwerdegegner damit von seinen Sorgfaltspflichten befreit gewesen sei.

E. 4.3

Macht die beschwerdeführende Partei eine Verletzung des Willkürverbots von Art. 9 BV geltend, genügt es nicht, wenn sie einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich. Sie hat vielmehr anhand der Erwägungen des angefochtenen Urteils im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern dieser offensichtlich unhaltbar ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 349 E. 3 S. 352). Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 134 V 138 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.1 S. 399). Willkür liegt nicht schon vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder sogar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht hebt einen kantonalen Entscheid wegen Willkür nur auf, wenn er offensichtlich unhaltbar ist. Willkür liegt zudem nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheids, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 135 V 2 E. 1.3; 134 II 124 E. 4.1 ; 133 I 149 E. 3.1; 132 III 209 E. 2.1; je mit Hinweisen).

E. 4.4

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers liegt im Umstand, dass der Beschwerdegegner selbst auf die Schwere der Krankheit des Beschwerdeführers Bezug genommen habe, kein Widerspruch zu den Erwägungen der Vorinstanz. Die entsprechende Korrespondenz datiert vom Dezember 1995. Der Beschwerdegegner hat sein Mandat Ende April 1996 niedergelegt. Der Beschwerdeführer hatte noch bis Herbst 1997 Zeit, seine Ansprüche gegenüber der Krankentaggeldversicherung einzufordern. Unter diesen Voraussetzungen ist die vorinstanzliche Erwägung, der Beschwerdegegner habe nicht annehmen müssen, der Beschwerdeführer sei vollständig unfähig, die Ausführung der Dienstleistungen auf andere Weise vornehmen zu lassen, nicht willkürlich. Der Beschwerdeführer bestreitet zudem nicht, dass der Litisdenunziat zumindest im Sinne einer Gefälligkeit die Rechtslage in Bezug auf die Taggelder geprüft, in dieser Sache mit dem Beschwerdegegner telefoniert und sich schriftlich an die Versicherung gewandt hat. Es ist nicht willkürlich, dies in die Beurteilung einzubeziehen und damit auch die Möglichkeiten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, sich bei seinen Angelegenheiten unterstützen zu lassen. Die Rügen erweisen sich damit als unbegründet.

E. 5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht einzutreten. Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 sowie Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.